

Neufassung der Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (Entwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stand: 25.05.00) **Anmerkungen des Bundesjugendkuratoriums (BJK)**

Einleitung

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) begrüßt, dass der Entwurf einer Neufassung der Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (NfKJP) nunmehr vorgelegt worden ist, und zwar - entsprechend dem Vorschlag des BJK u.a. - vor einer offiziellen Abstimmung mit dem Bundesfinanzminister und dem Bundesrechnungshof. Damit besteht die Möglichkeit, dass die Zuwendungsempfänger, die zum größten Teil Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene sind, vorab in die Planung zur Neufassung einbezogen werden können.

Mit den folgenden Ausführungen will das BJK im Rahmen seines Auftrags, die Bundesregierung in *grundsätzlichen* Fragen der Jugendhilfe zu beraten, *Anregungen für den laufenden Beratungsprozess* geben. Es geht davon aus, dass Stellungnahmen zu einzelnen Förderbereichen und zu eher förderungstechnischen Fragen durch die jeweiligen Zuwendungsempfänger erfolgen.

Das BJK hat den o.g. Entwurf in seiner Sitzung am 09./10.06.00 beraten und macht seine Anregungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Form von einigen Anmerkungen. Dies geschieht auf dem Hintergrund, dass auf der Basis des bis zum 19.06. terminierten Eingangs von möglichen Stellungnahmen aus der Freien Jugendhilfe am 27.06.00 eine zweite Gesprächsrunde des BMFSFJ mit Zuwendungsempfängern vorgesehen ist, und dass das BMFSFJ nunmehr Kontakt mit dem Bundesfinanzministerium und dem Bundesrechnungshof aufgenommen hat.

Anmerkungen

1. Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Auf einer expliziten Benennung des Bundeskuratoriums im Zusammenhang mit der Beteiligung an Entstehen und Weiterentwicklung des KJP kann verzichtet werden, da es in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe die Bundesregierung qua Gesetzesauftrag ohnehin zu beraten hat. Und die Klärung der technischen Abwicklung von einzelnen KJP-Programmen vorzunehmen, ist nicht Aufgabe eines Beratungsgremiums von ad personam berufenen unabhängigen Expert/inn/en. Dies bedeutet aber nicht, dass die *Beteiligung der freien Jugendhilfe* im Verhältnis zu der Rolle des bisherigen Förderausschusses, einer Arbeitsgruppe des BJK, geschwächt werden darf.

Das BJK hält daher für dringend erforderlich, dass das BMFSFJ - neben bei Bedarf einzuberufenden "Konferenzen" von Zuwendungsempfängern allgemein - so bald wie möglich ein permanentes und kompetentes Begleitgremium für Fragen der Weiterentwicklung und Umsetzung des KJP erhält. Dafür kann eine Lösung die Zusammensetzung aus Vertreterinnen und Vertretern "programmspezifischer Arbeitsgruppen" sein (wie sie in Ziffer I 5 (3) NfKJP vorgesehen ist), die allerdings in einigen Bereichen noch einzurichten sind.

2. Personalkostenförderung

Die Vorgabe, dass die Zuwendungen für Personalkosten "in einem angemessenen Verhältnis zu den sonstigen durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes geförderten Maßnahmen eines Trägers stehen" müssen (III. 2. (1) Satz 2 NfKJP), greift eine Regelung auf, die

sinngemäß in den letzten Fassungen des Bundesjugendplans enthalten gewesen und aus guten Gründen nicht mehr in den KJP aufgenommen worden war. Eine Wiederaufnahme würde damit auch implizit die Aussage enthalten, das Verhältnis sei derzeit in signifikantem Maße unangemessen, was vom BJK nicht geteilt wird.

Im Wesentlichen ist vielmehr darauf abzustellen, dass zum einen die einzelnen Förderbereiche des KJP so unterschiedlich sind, dass das jeweilige Verhältnis zwischen Personalkosten und sonstigen Maßnahmenkosten nicht "über einen Kamm geschert" werden kann. So setzt etwa die Arbeit der Bundeszentralen zur Gestaltung der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene per se eine personalintensive Förderung voraus. Zum anderen deckt der KJP in der Regel bei weitem nicht die vollen Aufwendungen, so dass diese Vorgabe in unangemessener Weise in Dispositionsmöglichkeiten eingreift. Das BJK schlägt daher vor, den Satz 2 ersatzlos zu streichen. Anderenfalls würden die personalintensiven Förderbereiche diskriminiert und den Trägern unnötige Verwaltungsbarrieren aufgebaut.

3. EU-Förderung

Selbst wenn die Kinder- und Jugendpolitik auch nach dem *Amsterdamer Vertrag* keinen eigenständigen Politikbereich im Rahmen der EU darstellt, ergibt sich zunehmender Abstimmungsbedarf zwischen den verschiedenen Förderebenen, die insbesondere auch Mischfinanzierungen einschließen. Das BJK schlägt daher vor, das Regel-Ausnahme-Verhältnis in I. 4. (4) NfKJP umzukehren: "Die gleichzeitige Förderung einer Maßnahme aus EU-Programmen mit Jugendbezug und aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes sind grundsätzlich möglich, sofern nicht nach den Förderbestimmungen des jeweiligen EU-Programms oder aus besonderen Gründen eine gemeinsame Förderung ausgeschlossen ist".

4. Abschichtung

Weitergehende *Abschichtungen* sollten erst dann vorgenommen werden, wenn alle Möglichkeiten von Verwaltungsvereinfachungen ausgeschöpft sind. Eine Abschichtung der Mittelverwaltung unter den Bedingungen der vorgesehenen Neufassung wäre für die Freie Jugendhilfe auf dem Hintergrund der bisher vorliegenden Erfahrungen sehr problematisch. Er bedeutet nämlich de facto zumindest auf ihrer Seite eine Erhöhung des Verwaltungsaufwands und insgesamt unter dem Strich auch einen Anstieg der Kosten. Einzelheiten dazu hat das Bundesjugendkuratorium in seinen Empfehlungen zum zukünftigen politischen Umgang mit dem KJP und dessen administrativer Abwicklung unter der Überschrift "Der Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) als jugendpolitisches Steuer- und Förderinstrument der Bundesregierung" in der letzten Amtsperiode festgehalten.

5. Finanzielle Ausstattung

Die Bedeutung, die Gewichtung und die Wirksamkeit der in den KJP Richtlinien festgelegten Ziele hängen entscheidend von der finanziellen Ausstattung ab, und zwar mit Blick auf:

- sowohl die tatsächliche Festlegung der Höhe der Festbeträge für Personalkosten, Tagessätze von Kursen, der Referent/inn/enhonorare u.v.a.m. sowie die letztendliche Verteilung der Mittel auf die einzelnen Förderbereiche
- als auch die Beantwortung der Frage, ob der insgesamt im Bundeshaushalt für die Kinder- und Jugendförderung zur Verfügung gestellte Ansatz auch nur ansatzweise dem Bedarf einer angemessenen Förderung durch den Bund entspricht, bzw. wie hoch er sich eigentlich belaufen müsste.

6. *Forschung*

Zudem spielt für die Wirksamkeit der Bundesförderung eine entscheidende Rolle, welche weiteren Haushaltstitel für die Kinder- und Jugendpolitik zur Verfügung stehen, insbesondere auch im Bereich der *Forschung*, und wie diese in der Durchführung mit der Umsetzung des KJP verknüpft sind. Neben der auf die jeweiligen Programme des KJP bezogene wissenschaftliche Begleitung braucht das Jugendministerium einen Topf, aus dem *trägerübergreifende grundsätzliche Anliegen der Kinder- und Jugend(hilfe)politik theoretisch untersucht und aufgearbeitet* werden können.

7. *Anpassung jetzt, Reform später*

Das BJK geht davon aus, dass nach sechs Jahren eine *Anpassung* der KJP-Richtlinien erforderlich sein kann. Insoweit begrüßt das BJK z.B. die neue Sprachregelung, die von der Eingliederung "junger Menschen mit Migrationshintergrund" spricht (II 18.), und die Überlegungen, durch echte Festbeträge zu weiteren Verwaltungsvereinfachungen zu kommen. Eine solche Anpassung sollte nunmehr auch alsbald vorgenommen werden.

Damit ist nach Auffassung des BJK aber die in der Sache dringend erforderliche grundsätzliche Überprüfung des Stellenwert des KJP sowie seiner inhaltlichen Ziele und der Systematik nur aufgeschoben, nicht aber aufgehoben wird. Für eine solche Reform muss zunächst eine gründliche Analyse des in seiner Struktur seit 50 Jahren unverändert gebliebenen wichtigsten Förderinstrument des Bundes im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik erfolgen. Konsequenzen dieser Analyse könnten dann insbesondere die folgenden Komplexe einer Lösung näher bringen:

- Neubestimmung des Verhältnisses zwischen Vorgaben von kinder- und jugendpolitischen Zielen durch die Bundesregierung und der Förderung einer leistungsfähigen Infrastruktur der freien Kinder- und Jugendhilfe;
- Klärung des Verhältnisses zwischen Steuerungsaufgaben der Bundesregierung und der Autonomie der Freien Träger;
- Neuordnung der bisher unterschiedlichen Typen und Strukturen der Förderprogramme bzw. Auflösung ihrer Unsystematik und Inkonsistenz
- Klarstellung der für die Bundesebene spezifischen Beiträge sowohl bei der Benennung der Ziele des KJP und bezüglich der "Aufgaben von besonderer Bedeutung" als auch mit Blick auf die einzelnen Förderbereiche;
- Ergänzung der institutionalisierten Vertretung von Migrant/inn/en in der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene.

gez. Ingrid Mielenz Vorsitzende